

Gemeinderat Burgstall

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr: Status: AZ: Datum:	BV-BU/190/2016 öffentlich 19.02.2016
<u>Betreff:</u> Aufstellung einer Teilaufhebung des Bebauungsplanes, Verzicht auf die nachträgliche Heilung des Ausfertigungsmangels für den Bebauungsplan "Dolle Süd" Gemeinde Burgstall für den aufzuhebenden Teilbereich		
Federführendes Amt: Einreicher:	Bauamt Knoost, Tobias	
Beratungsfolge	01.03.2016 Gemeinderat Burgstall	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Teilaufhebung für den Bebauungsplan Dolle Süd für die in Anlage 1 rot schraffierte Fläche. Weiterhin beschließt der Gemeinderat Burgstall, den Ausfertigungsmangel des Bebauungsplanes „Dolle Süd“ erst nach Aufhebung des rot schraffierten Bereiches zu heilen.

Planungsziel ist die die Anpassung der verbindlichen Bauleitplanung an den Eigenbedarf der Gemeinde Burgstall. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zumachen.

Begründung:

Auf Grundlage verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen erließ das Landesverwaltungsamt Sachsen – Anhalt am 13.04.2011 eine Rundverfügung zu den Rechtssetzungsverfahren für die Wirksamkeit von Bebauungsplänen. Diese beinhaltet, dass Bebauungspläne, die an einem Mangel der Ausfertigung leiden, nicht anzuwenden sind. Sollte die Wirksamkeit der Pläne auch weiterhin städtebaulich erforderlich sein, sind sie erneut auszufertigen und danach rückwirkend in Kraft zu setzen. Dies ist jedoch nur zulässig, wenn aktuelle Ziele der Raumordnung dem Plan nicht entgegenstehen. Der Landkreis Börde informierte mit Schreiben vom 13.01.2014, dass er diese mangelbehafteten Bebauungspläne nicht mehr anwenden werde.

Der Bebauungsplan Dolle Süd leidet an einem Ausfertigungsmangel, er wurde nach Durchführung des Planverfahrens durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt. Nach der Genehmigung ist vor dem Inkrafttreten des Planes die Satzung auszufertigen. Diese Ausfertigung der Satzung unterblieb. Auf Grundlage von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen stellt dies einen nicht verjährenden Mangel der Satzung dar, der zu ihrer Unwirksamkeit führt.

Die Überprüfung für eine Heilung des Ausfertigungsmangels und eine rückwirkende Inkraftsetzung hat ergeben, dass der Bebauungsplan "Dolle Süd" aktuellen Zielen der Raumordnung widerspricht. Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Elbe-Heide wurde festgestellt, dass der Bebauungsplan "Dolle Süd" Bauflächen in einem Umfang enthält, die den örtlichen Eigenbedarf von Dolle überschreiten. Der Bebauungsplan widerspricht somit den Zielen der Raumordnung, da für den Ortsteil Dolle gemäß Ziel 26 des Landesentwicklungsplanes ausschließlich eine Eigenentwicklung zulässig ist. Gemäß § 1 Abs.4 BauGB sind die Bauleitpläne diesen Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies setzt die Gemeinde in die Pflicht, den Bebauungsplan teilweise aufzuheben und im vorliegenden Fall den beachtlichen Verfahrensfehler vorerst nicht zu heilen, bis der Plan den aktuellen Zielen der Raumordnung angepasst ist. Erhebliche

Einschränkungen für die gemeindliche Entwicklung sind hierdurch nicht zu erwarten, da ein Bedarf für das Baugebiet in der bisher rechtsverbindlichen Größe ohnehin nicht erkennbar ist.

Anlage 1

Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Dolle Süd" Gemeinde Burgstall



Lage TK 10 02/2012 © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) AZ 18/1600386/2012

Verbandsgemeinde-
bürgermeister

Kämmerei

Amtsleiter

Sachbearbeiter

Gremium	TOP	☐ Abstimmung laut Beschlussvorschlag mit	Die Vorlage wurde zum Beschluss erhoben.
---------	-----	--	--

☐ Ein- stimmig	☐ Mehr- heitlich	Ja	Nein	Enthaltungen	Datum: _____ _____ - Siegel- Bürgermeister / Vorsitzender Verbandsgemeinderat
--	--	----	------	--------------	--